

Fortbewegungsmittelregulierungsgesetz



Fortbewegungsmittelregulierungsgesetz

Artikel 1 – Zweck dieses Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von staatlichen Regulierungsmaßnahmen, die den Besitz und Gebrauch von Fortbewegungsmitteln auf dem Hoheitsgebiet der Republik Eranien kontrollieren.

Artikel 2 – Begriffserklärung

- (1) Unter „Fortbewegungsmittel“ wird jedes Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verstanden.
- (1) Unter „Landfahrzeug“ wird jedes Objekt verstanden, das sich durch eigene Motorkraft auf dem Land fortbewegen kann und fähig ist, mindestens eine Person und/oder eine Nutzlast von mindestens fünfundzwanzig Kilogramm zu befördern.
- (2) Unter „Wasserfahrzeug“ wird jedes Objekt verstanden, das sich durch eigene Motorkraft auf dem Wasser fortbewegen kann und fähig ist, mindestens eine Person und/oder eine Nutzlast von mindestens einhundert Kilogramm zu befördern.
- (3) Unter „Luftfahrzeug“ wird jedes Objekt verstanden, das sich durch eigene Motorkraft in der Luft halten und fortbewegen kann und fähig ist, mindestens eine Person und/oder eine Nutzlast von mindestens zehn Kilogramm zu befördern.
- (4) Unter „Hoheitsgebiet der Republik Eranien“ ist die gesamte Landfläche der Republik Eranien, die umliegenden Wassergebiete bis auf eine Entfernung von 100 km von der Küste irgendeiner Insel der Republik Eranien sowie der gesamte Luftraum über dem o.g. Land- und Wassergebiet der Republik Eranien zu verstehen.

Artikel 3 – Fortbewegungsmittelregulierungsbehörde

- (1) Durch dieses Gesetz wird eine Fortbewegungsmittelregulierungsbehörde, kurz FmRB,

Fortbewegungsmittelregulierungsgesetz

eingrichtet, deren Zweck die Auflistung und Kontrolle von Fortbewegungsmitteln auf dem Hoheitsgebiet der Republik Eranien ist.

- (2) Der Leiter dieser Behörde wird vom Präsidenten der Republik Eranien ernannt und hat diesem in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
- (3) Der Behördenleiter kann mit Zustimmung des Präsidenten der Republik weitere Mitarbeiter einstellen und bereits eingestellte Mitarbeiter wieder entlassen.

Artikel 4 – Meldungspflicht

- (1) Alle Staatsbürger der Republik Eranien sind verpflichtet, jegliche Fortbewegungsmittel im Sinne von Art. 2, die sie besitzen, im- oder exportieren, bei der in Art. 3 genannten Fortbewegungsmittelregulierungsbehörde zu melden.
- (2) Zur Benutzung eines Fortbewegungsmittels auf dem Hoheitsgebiet der Republik Eranien ist eine Fahrzeughalterlizenz nötig, die von der FmRB wie in Artikel 6 verliehen werden kann.
- (3) Sofern sich ein Luft- oder Wasserfahrzeug auf Grund einer bestimmten Vorrichtung, wie beispielsweise eines Tarnsystems, nicht durch Radarschirme oder sonstige Sensoren orten lassen, hat der Besitzer des Fortbewegungsmittels bei jeder Positionsänderung die neue Position an die FmRB weiterzuleiten.
- (4) Die FmRB behält sich vor, Teile dieser Informationen oder alle gesammelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel 5 – Anmeldung, Abmeldung von Fortbewegungsmitteln

- (1) Nach dem Erwerb oder dem Bau eines Fortbewegungsmittels gem. Art. 2 ist dieses nach Art. 4 bei der FmRB zu melden.
- (2) Wird ein Fortbewegungsmittel gem. Art. 2 in ein anderes Land verkauft oder außer Dienst genommen, so ist dieser Vorgang der FmRB ebenfalls zu melden. Bei Export eines Luft- oder Wasserfahrzeugs ist außerdem der Zielort des Fahrzeugs zu nennen. Mitarbeiter der FmRB sind berechtigt, den Vollzug des in der Meldung genannten Vorgangs zu überprüfen.

Artikel 6 – Verleihen der Fahrzeughalterlizenz

- (1) Die FmRB ist berechtigt, nach eingehender Prüfung des Antragsstellers durch vom Präsidenten der FmRB ernannten Fahrprüfern eine Fahrzeughalterlizenz an einen Staatsbürger der Republik Eranien zu verleihen, die zur Benutzung von Fortbewegungsmitteln berechtigt.
- (2) Die Fahrzeughalterlizenz kann die Art, die Maximalgröße und das Maximalgewicht der zur Benutzung freigegebenen Fortbewegungsmittel einschränken.

Artikel 7 – Entzug der Fahrzeughalterlizenz

- (1) Bei Nichteinhaltung einer der oben genannten Regeln zur An-, Positions- und Abmeldung eines Fortbewegungsmittels oder bei Verstoß, der durch die Benutzung eines Fortbewegungsmittels gem. Art. 2 entstanden ist, gegen irgendein Gesetz der Republik Eranien ist die FmRB berechtigt, einzelnen Personen oder Organisationen die Berechtigung zu entziehen, ein Fortbewegungsmittel gem. Art. 2 zu besitzen, zu benutzen, im- oder

Fortbewegungsmittelregulierungsgesetz

exportieren, kann aber auch Verwarnungen aussprechen, die mit Geldstrafen kombiniert werden können.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Zustimmung des Parlaments in Kraft.

gez.

A handwritten signature in black ink, reading "M. Kaschinowitz". The signature is written in a cursive style with a vertical line to the left of the first letter.

*Michael Kaschinowitz, 26. August 2007
Präsident der Republik Eranien*